



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgoberbach

Vom 18. Januar 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Dauer der Ruhefrist (Urnengrab 10 Jahre, Grabkammer 12 Jahre, Kindergräber und alle anderen Gräber 20 Jahre) für
- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstelle | 800,00 € |
| b) eine Familiengrabstelle | 1.600,00 € |
| c) einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre) | 450,00 € |
| d) einer Urnengrabstelle als Erdgrab | 300,00 € |
| e) einer Grabstelle in der Urnenwand | 300,00 € |
| f) einer Grabstelle in einer Grabkammer | 600,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes bis zu höchstens zwei mal fünf Jahren ist nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung Burgoberbach (nachfolgend FS genannt) möglich.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c dieser Satzung.
Hierfür wird ein Jahresbetrag in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) eine Einzelgrabstelle | 40,00 € |
| b) eine Familiengrabstelle | 80,00 € |
| c) einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre) | 22,50 € |
| d) einer Urnengrabstelle als Erdgrab | 30,00 € |
| e) einer Grabstelle in der Urnenwand | 30,00 € |
| f) einer Grabstelle in einer Grabkammer | 50,00 € |
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende bereits geleistete Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den 1. Benutzungstag | 150,00 € |
| b) für jeden weiteren Benutzungstag | 50,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt 50,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Normalgrabstelle | 265,00 € |
| b) bei einer Tiefgrabstelle | 435,00 € |
| c) bei einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre) | 130,00 € |
| d) bei einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre) als Tiefgrab | 195,00 € |
| e) bei einer Erdurnengrabstelle | 75,00 € |
| f) bei einer Grabstelle in der Urnenwand | 50,00 € |
| g) bei einer Beisetzung in der Grabkammer | 160,00 € |
| h) bei einer Beisetzung in der Grabkammer (unter 10 Jahre) | 130,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen, Kompressoreinsatz oder Bodenaustausch beträgt je angefangener Stunde 40,00 €
- (5) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt 80,00 €
- (6) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt 30,00 €



- (7) Die Gebühr beträgt bei
- a) der Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen (je angefangener Stunde) 40,00 €
 - b) der Ausgrabung einer Urne (je angefangener Stunde) 40,00 €
 - c) der Umbettung einer Urne in der Urnenwand 80,00 €
- (8) Die Gebühr für Aufbau und Bedienen der vorhandenen Musikwiedergabe und Lautsprecheranlage, falls nicht durch Kirchenpersonal bedient beträgt 30,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben
- a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 150,00 €
 - b) für Genehmigungen, Umschreibungen usw. von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 der FS Burgoberbach 50,00 €
 - c) für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens 50,00 €
 - d) für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof 50,00 €
 - e) für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) 50,00 €
- (2) Nimmt die Gemeinde Zwangs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 2 der FS Burgoberbach vor, wird neben den Kosten für z.B. die Räumung der Grabstätte eventuelle Geldbußen fällig, sowie zusätzliche Verwaltungskosten in Mindesthöhe von 50,00 €
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr erhoben von 50,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2003 außer Kraft.

Burgoberbach, den 18. Januar 2018
Gemeinde Burgoberbach

Gerhard Rammler
Erster Bürgermeister